



**Stadt Bretten
Gemarkung Büchig**



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

nach § 44 und §45 BNatSchG



**zum Bebauungsplan
„Südliche Hügellandstraße“**

Stand 15.07.2021



**Büro für Landschaftsplanung
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe
0152 5391 5658
elke.wonnenberg@web.de**

Auftraggeber: Stadt Bretten
Stadtentwicklung und Baurecht
Hermann-Beuttenmüller-Str. 6
75015 Bretten

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsplanung
Elke Wonnenberg
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

gefertigt: Karlsruhe, 15. Juli 2021


Elke Wonnenberg
Dipl.-Ing. Landespflege

Fotos Titelblatt:

(von oben nach unten)

1. Luftbild des B-Plan-Gebietes mit dem Gewerbegebäude in Ost-/ Westausrichtung.
2. Das ehemalige Gewerbegebäude von der Hügellandstraße aus gesehen.
3. Die Einfahrt des Flurstückes 728/1 mit seiner früheren Nutzung (Hof und Gebäude).
4. Blick auf die angrenzende Obstwiese im Westen.
5. Schafbeweidung auf der angrenzenden Wiese im Westen.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise	4
3	Örtliche Gegebenheiten	5
3.1	Lage	5
3.2	Gebietsbeschreibung	6
3.3	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	8
3.4	Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	9
4	Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen	12
4.1	Wirkfaktoren	12
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Erhalt der ökologischen Vielfalt	13
5	Betroffenheit von Artengruppen	14
5.1	Betroffenheit von FFH-Arten, Anhang IV	14
5.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten	14
6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	14
	Literaturverzeichnis	15

Anhang
Abgrenzungsplan zum B-Plan-Gebiet
Untersuchungsgebiet



Abb. 1: Luftbild mit Lage des B-Plan-Gebietes zwischen Hügellandstraße im Osten, Kirchstraße im Süden und einem Feldweg im Westen. Die Gewerbehalle ist hier noch dargestellt.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bretten plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Südliche Hügellandstraße“, Gemarkung Büchig zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes. Das Verfahren erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Das Büro für Landschaftsplanung/ Karlsruhe wurde im März 2021 beauftragt, für das Gebiet mit angrenzendem Umland eine erforderliche artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen. Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum ehemaligen Gewerbegebäude wurden separat vorgenommen. Die Ergebnisse fließen in diese Arbeit ein.

Eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der Habitatstrukturen fand am 23.03.2021 statt.

2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Gemäß dem BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung dient der artspezifischen Prüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, diese Verbote zu erfüllen.

Die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegt in den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten

- ✚ wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ✚ wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- ✚ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten abgehandelt.

Die gesetzlichen Regelungen des § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG kommen auch im Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zum Tragen.

Methodische Vorgehensweise

Mit der Relevanzprüfung werden die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten nach den vorhandenen Habitaten analysiert und mit einem geringen Untersuchungsaufwand die potentiell vorkommenden Arten untersucht, um festzustellen, ob eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Sollte eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden können, ist mit einem zweiten Schritt eine vertiefende Untersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG erforderlich.

In der Relevanzprüfung erfolgt zunächst eine Habitatpotenzialanalyse. Aufgrund dieser erfassten Habitatstrukturen und den bekannten Verbreitungsarealen, wird anhand der Lebensraumsansprüche der Arten geprüft, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten (Abschichtung). Die verbleibenden relevanten Arten werden darauf näher betrachtet und fachgutachterlich eingeschätzt, ob für diese Arten eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Berücksichtigt werden frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen, mit denen Verbotstatbestände mit hinreichender Gewissheit vorab ausgeschlossen werden können. Die Relevanzprüfung endet, wenn eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Zur Beurteilung der Habitatstrukturen und artenschutzrechtlichen Belange wurde das Plangebiet mit angrenzendem Umland zunächst in einer Übersichtsbegehung und dann an mehreren Terminen auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen betroffener Arten hin untersucht. Zusätzliche Begehungen im Rahmen der Untersuchungen zum Gewerbegebäude wurden in der Abarbeitung und Prüfung berücksichtigt.

Begehungen

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten	Tätigkeit
23.03.2021	9:00 – 10:00	bedeckt, 7°, windstill	Übersichtsbegehung, Habitatstrukturen
20.04.2021	8:00 – 10:00	sonnig/ leicht bewölkt, 17°	Vogelkartierung/ -einschätzung
8.05.2021	11:00 – 12:00	sonnig/ leicht bewölkt, 18°	Eidechsenkartierung/ -einschätzung
9.05.2021	21:30 – 22:30	leicht bewölkt, 25°, windstill	Abendkartierung Fledermäuse/ Umland
17.06.2021	8:00 – 10:00	sonnig, 26°, windstill	Raupenpflanzen- u. Eidechsensuche

3 Örtliche Gegebenheiten

3.1 Lage

Das B-Plangebiet „Südliche Hügellandstraße“ befindet sich auf der Gemarkung Bretten-Büchig am südlichen Ortsrand auf der westlichen Seite der Hügellandstraße. Es umfasst ca. 5382 m², umfasst die Flurstücke 728/1, 728/2, 729 und 731/1 (s. Abgrenzungsplan des Plangebietes im Anhang) und wird durch die Hügellandstraße im Osten, der Kirchstraße im Süden und einem Feldweg im Westen begrenzt.

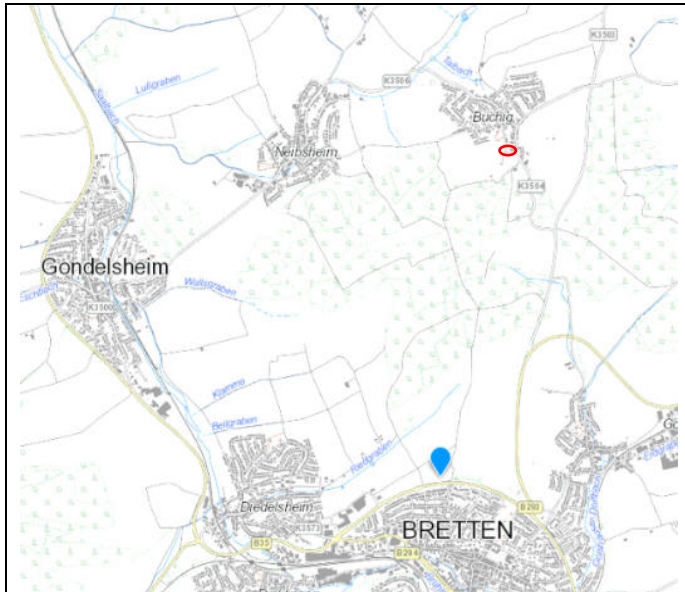


Abb. 2:
Lage des Plangebietes (rote Umrandung)
im Raum.
(LUBW-Kartendienst).

3.2 Gebietsbeschreibung

Den Hauptteil nimmt das Flurstück 728/1 ein, auf dem eine Gewerbehalle mit unterschiedlichen Nutzungen steht. Diese Halle wird zurzeit zurückgebaut. Die große Hofeinfahrt ist größtenteils befestigt und diente auch als Parkplatz. In den Randbereichen dominieren schmale Grünflächen, die von Gräsern und Kräutern bewachsen sind und selten gemäht wurden. Auf dem kleinen Flurstück 731/1 im Westen befindet sich am Feldweg ein Trafohäuschen. Die restliche Fläche unterliegt einer Wiesennutzung. Auf Flurstück 729 ist noch ein altes halb in der Erde liegendes Pumpwerk, das der Wasserversorgung von Fischteichen diente, vorhanden. Ein betonierter Treppeneingang führt in den völlig abgeschlossenen Innenbereich. Auf dem Flurstück befinden sich auch zwei kleinere Apfelbäume und ein Kirschbaum. Im Süden auf Flurstück 728/2 ist ein Wohnhaus mit Nebengebäuden vorhanden und einem nach Westen angrenzenden Zier- und Nutzgarten, auf dem sich auch Obstbäume befinden. Der Garten ist zur Straße hin mit einer Ligusterhecke eingefasst.

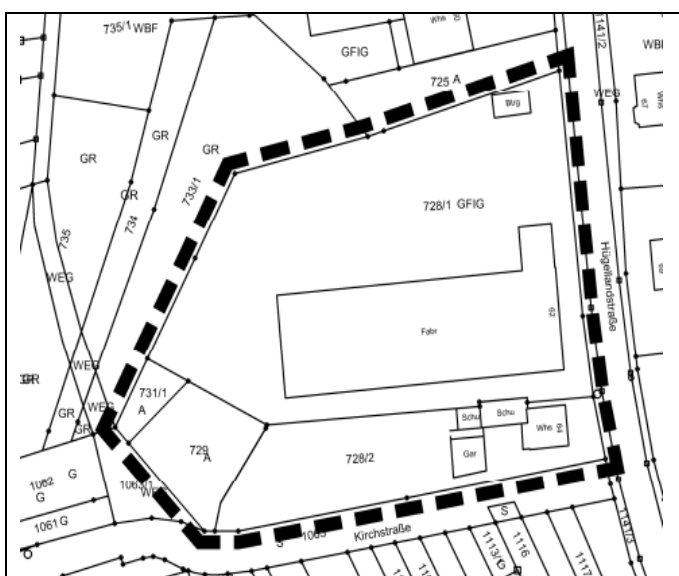


Abb. 3: Ausschnitt aus der Abgrenzungskarte mit Flurstücken des Plangebietes.
Der vollständige Plan befindet sich im Anhang.
Auf Flurstück 728/1 ist noch der Grundriss der Gewerbehalle eingetragen.

Folgende Fotos dienen der Veranschaulichung des Gebietes:



Foto 1: Blick auf das ehemalige Gewerbegebäude von der Hügellandstraße aus gesehen.



Foto 2: Blick auf die befestigte Hofseite des ehem. Gewerbegebäudes.



Foto 3: Die zurzeit zurückgebaute Gewerbehalle von der West-/ Rückseite aus gesehen. Im Vordergrund die Holzgarage am ehemaligen Gebäude.



Foto 4: Blick auf den schmalen Grünstreifen am Rand nach Norden. Im Hintergrund ein angrenzendes Wohngebäude mit schmalen Nutzgarten.



Foto 5: Blick auf das kleine Flurstück 731/1 mit Trafo-Station. Im Hintergrund Obstbäume auf Flurstück 729.



Foto 6: Der betonierte Treppeneingang zum alten Pumpwerk auf Flurstück 729.



Foto 7: Das bestehende Wohnhaus im Süden des Plangebietes mit Nebengebäuden.



Foto 8: Blick in den Nutz- und Ziergarten des Wohnhauses mit überwiegend Niedrigstamm-Obst.

Umland:

Bis auf den Norden und Nordwesten grenzen Straßen das Plangebiet ein. Im Norden befindet sich direkt angrenzend der kleine Nutzgarten eines Wohnhauses (s. Foto 4) und im Nordwesten eine Wiesennutzung mit stellenweiser Holzablagerung. Westlich des Feldweges schließt eine Obstbaumwiese mit überwiegend großen Birnbäumen an.



Foto 9: Einige Holzablagerungen befinden sich auf der angrenzenden Wiese im Nordwesten.



Foto 10: Blick auf die Obstbaumwiese westlich des Feldweges.

3.3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Zur Beurteilung der Habitatstrukturen und artenschutzrechtlichen Belange fanden mehrere Begehungen statt (s. Seite 5). Die Einschätzungen der Habitatstrukturen aus der Relevanzprüfung zur Gewerbehalle (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Gewerbegebäudes, E. Wonnenberg, 14.05.2021) sind hier mit eingeflossen.

Habitat eignung der ehemaligen Gewerbehalle außen:

Unter dem Dachvorsprung zur Hofseite befanden sich die Reste von mehreren Mehlschwalben-Nestern. Dieser Bereich ist durchaus geeignet für neue Nestbauten. Um den Rückbau-termin des Gewerbegebäudes im Sommer vornehmen zu können, wurden zur Verhinderung neuer Nestbauten Flatterbänder aufgehängt.

Habitat-eignung der ehemaligen Gewerbehalle innen:

Die ehemaligen Dachbodenräume sind abgeschlossen und bieten Gebäudefledermäusen sowie Vogelarten keinen Zugang, d.h. es besteht keine Habitat-eignung für Vögel und/ oder Fledermäuse. Zwei Ausflugkontrollen ergaben keinen Hinweis auf Gebäudefledermäuse.

Habitatstrukturen und -eignung der Freiflächen auf dem Grundstück der ehemaligen Gewerbehalle:

Das Flurstück unterlag überwiegend einer Nutzung, d.h. die große Hofeinfahrt ist stark verdichtet und der kleine verbliebene Restgrünstreifen ist ungeeignet als Lebensraum für geschützte und/ oder gefährdete Tierarten. Es ergaben sich auch bei den Begehungen keine Hinweise.

Habitat-eignung des Wohngebäudes und Strukturen des Nutz- und Ziergartens:

Am Gebäude selbst wurde der Hausrotschwanz beobachtet, der in diesem Bereich durchaus geeignete Nischen zum Brüten findet. Der Garten selbst ist durch seine Nutzung (überwiegend Rasen mit Niedrigstamm-Obstbäumen) für Brutvögel ungeeignet. Für Zauneidechsen bietet der Garten keine optimalen Lebensräume. Sie wurden auch nach mehrmaligen Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Habitatstrukturen und -eignung der Gehölze im Südwesten:

Ältere Bäume mit Asthöhlen, Ritzen und/ oder Spalten sind nicht vorhanden. Zwischen dem Nutzgarten und dem angrenzenden Flurstück mit Pumpwerk stehen die Gehölze (überwiegend Sträucher) sehr dicht. Hier wurden zwei alte Amselnester gefunden sowie ein frisches Stieglitznest mit drei Eiern kurz vor der Brut im Mai, d.h. diese höheren dichten Strauchstrukturen bieten einigen Vogelarten gute Lebensraumbedingungen.

Habitatstrukturen und -eignung der Wiesen im Südwesten:

Futterpflanzen für geschützte Nachtfalter wurden nicht vorgefunden. Die vorhandenen eher kleinwüchsigen Obstbäume bieten keine geeigneten Nistmöglichkeiten für Vögel. Der größere Kirschbaum ist vital. Geschützte Käferarten finden hier keinen Lebensraum.

Habitatstrukturen im östlichen angrenzenden Umland:

Hier ist die ältere Obstbaumwiese, die im Westen vorhanden ist, von ökologischer Bedeutung. Sie dient als wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse und ist im Zusammenhang mit den, wenn auch kleineren Obstbäumen im Plangebiet zu sehen.

3.4 Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums

Die meisten **FFH-Anhang IV-Arten** können aufgrund fehlender Lebensräume im Plangebiet ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden. Für die FFH-Anhang IV-Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, bzw. konnte, ergeben sich nach fachgutachterlicher Einschätzung folgende Ermittlungen:

Säugetiere: Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten war im Plangebiet nur das Vorkommen von **Fledermäusen** im oder am Gewerbegebäude denkbar. Geeignete Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Innengebäude wurde nach Hinweisen abgesucht (23.03.2021) und es fanden zwei Ausflugkontrollen (29.03. und 9.05.2021) bei warmer Witterung ab der Frühdämmerung durch Sicht- und Detektorkontrolle statt. Alle Ergebnisse blieben negativ.

Fledermäuse (Breitflügel- und Zwergfledermäuse) wurden nur im Bereich der Obstbäume (hauptsächlich entlang des Feldweges) außerhalb im Westen beim Jagen nachgewiesen.

Reptilien/ Zauneidechsen:

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der **Zauneidechse** im südlichen Grünstreifen am Gewerbegebäude sowie im angrenzenden südlichen Nutzgarten konnte während der drei Überprüfungen im Rahmen der Untersuchungen des Gewerbegebäudes (29.03., 23.04. und 8.05.2021) bei günstigen Witterungsverhältnissen (sonnig, windstill) nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Die Habitatstrukturen sind für Amphibien nicht geeignet. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten kann ausgeschlossen werden.

Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer:

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten **Tagfalter** besiedeln vor allem magere blütenreiche Feucht- oder Trockenstandorte. Beide Standorte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der **Nachtkerzenschwärmer** ist in Baden-Württemberg zerstreut anzutreffen. Die aktuelle Verbreitung ist nicht genau bekannt. Er bevorzugt warme, sonnige und feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Er ist aber auch an Sekundärstandorten zu finden. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt.

Feuchte Standorte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Weidenröschen und Nachtkerze wurden nicht vorgefunden.

Käfer (Holzkäferarten):

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind neben zwei Schwimmkäferarten überwiegend Altholz bewohnende Arten. Alte anbrüchige Bäume oder Totholz sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die wenigen Bäume sind vital und weisen keine morschen Stammstücken auf.

Wildbienen:

Die üblicherweise mituntersuchten Wildbienen haben im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Es wurden auch keine gefährdeten Wildbienenarten während der Begehungen festgestellt.

Pflanzen:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen ist ein Vorkommen von aufgelisteten Pflanzen der FFH-Richtlinie, Anhang IV im Plangebiet ausgeschlossen.

Ergebnis/ Zusammenfassung:

Weitere vertiefende Untersuchungen sind für die aufgeführten Artengruppen nicht erforderlich.

Es ergaben sich während den Untersuchungszeiten keine Hinweise auf andere Anhang IV relevante Tierarten.

Europäische Vogelarten:

Als planungsrelevante **Vogelarten** werden folgende Arten berücksichtigt:

- 🚩 Rote Liste-Arten
- 🚩 Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- 🚩 Zugvogelarten
- 🚩 Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung und
- 🚩 **Koloniebrüter.**

Die häufigen Vogelarten, die weit verbreitet, relativ anpassungsfähig und unempfindlich sind, werden landesweit mit einem günstigen Erhaltungszustand eingestuft. Sie werden in der Regel in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter dem Störungsverbot und ihres Lebensstättenschutzes nicht vertiefend betrachtet, denn ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) kann aufgrund ihrer Häufigkeit ausgeschlossen werden und hinsichtlich ihres Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen wird.

Was grundsätzlich zu berücksichtigen ist, ist das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG). Dies wurde am Gewerbegebäude und in unmittelbarer Umgebung berücksichtigt, bzw. durch frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Um ausschließen zu können, dass ein Tötungsverbot durch den Abriss des Gewerbegebäudes ausgelöst wird, wurde zudem die Zierverkleidung an der Straßenseite, die Dachrinnennische am vorderen Eingang (wegen der Nischenbrüter) und der Dachvorsprung zur Hofseite (wegen der Mehlschwalben = Koloniebrüter) sowie die aufkommenden Gehölze und der Holzschuppen auf der Rückseite des Gebäudes bis zum 9.05. 2021 regelmäßig in relativ kurzen Abständen (2-3 Tagen) auf Nestbauten überprüft. Die Kontrollgänge blieben negativ, es wurden keine Nestbauversuche oder Nester mit Bruten festgestellt.

Am Gewerbegebäude waren Reste von mehreren alten Mehlschwalbennestern zu erkennen. Mehlschwalben gehören in Baden-Württemberg zu den auf der Vorwarnliste geführten Arten und sind als Koloniebrüter grundsätzlich als planungsrelevante Art zu berücksichtigen. Zur Vermeidung neuer Nestbauversuche wurde vor Eintreffen der Vögel aus dem Winterquartier ein Flatterband unter dem Dachvorsprung aufgehängt. Bis zum Rückbaubeginn am 9.05.2021 wurden keine Nestbauversuche festgestellt. Nachforschungen, wann zuletzt Nester belegt waren, blieben ohne Erfolg.

Auf dem **Plangelände** selbst waren aufgrund relativ weniger Gehölze, bzw. geeigneter Lebensräume aktuell nur **zwei Vogelarten** zu beobachten. Es handelt sich um ungefährdete, anpassungsfähige und unempfindliche Tiere (Hausrotschwanz und Stieglitz).

Nachfolgend werden die vorgefundenen Vögel im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und Umland) aufgelistet.

Vorgefundene Vögel im Untersuchungsgebiet:

Art	RL BW	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	Altes Nest in den westlichen Gehölzen. Brut außerhalb in einem Holzstapel.
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	-	Mehrmaliger Überflug.
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	-	Reviergesang in den alten Obstbäumen außerhalb.
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	Reviergesang am Wohngebäude im Süden.
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	Nahrungssuche/ Sozialkontakt außerhalb in den nördlichen Gartengehölzen.
Kohlmeise (<i>Panus major</i>)	-	Nahrungssuche in den westlichen Gehölzen.
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	V	Alte Nesterreste am ehem. Gewerbegebäude.
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	-	Brut in den westlichen Gehölzen.

V = Vorwarnliste (Rückgängig, aber noch keine Gefährdung).

Für die Mehlschwalben als geschützte Koloniebrüter werden Maßnahmen unter Erhalt der ökologischen Vielfalt (Kap. 4.2) aufgeführt.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit vier größeren Häusern im Bereich des Flrst. 728/1 und kleineren Wohneinheiten im Bereich des Nutzgartens von Flrst. 728/2 sowie eine kurze Stichstraße vom Feldweg im Westen über die Wiese, vorgesehen.

4.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die **Wirkfaktoren** des Vorhabens auf die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus den geplanten Änderungen ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die mit dem Bau von Anlagen verbunden und zeitlich befristet sind)

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme. Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Wirkungen auftreten, die in Form von Lärm und Störungen in den angrenzenden Flächen zu Habitatverlusten von Arten führen können.

- ✚ Rückbau bedingte und baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Maschinen und menschliche Anwesenheit.
- ✚ Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Materialablagerungen und Maschinen.
- ✚ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung von Gehölzen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die dauerhaft durch die Umsetzung von Planungen verursacht werden)

Durch die geplanten Wohneinheiten im Süden und den Ausbau der Stichstraße werden zusätzliche Flächen versiegelt.

- ✚ Überbauung und Nutzungsänderungen im Süden und Westen des Plangebietes.
- ✚ Dauerhafter Verlust von belebten Flächen durch zusätzliche Versiegelung.
- ✚ Bei größeren Glasflächen erhöht sich das Tötungs- und/ oder Verletzungsrisiko für Vögel durch Kollision.
- ✚ Veränderung der bisherigen Raumstruktur.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die durch den laufenden Betrieb im Rahmen der neuen Nutzungen entstehen)

Durch den Ausbau der Stichstraße im Westen und die Überbauung von mehreren Wohneinheiten im Plangebiet wird es zu weiteren Lärm- und Lichtemissionen im Westen und Süden kommen, wo vorher kein, bis wenig Lärm und Licht vorhanden war.

- ✚ Störung durch Lichtverschmutzung an der Straße im Westen des Plangebietes, wo vorher kein Licht war.
- ✚ Höhere Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Plangebiet.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Erhalt der ökologischen Vielfalt

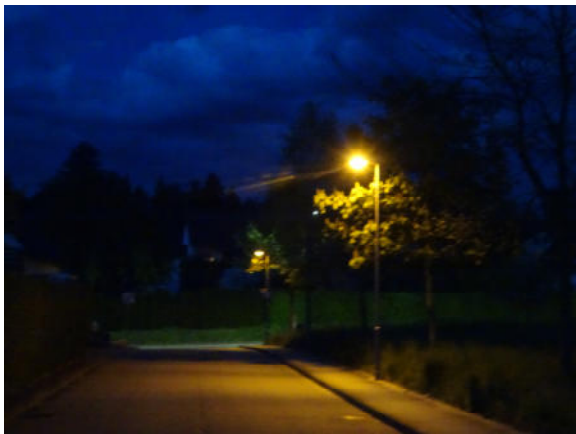
Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können und um die ökologische Vielfalt zu gewähren:

✚ Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar

Gehölzrodungen für das Planvorhaben sind außerhalb der Vegetationsperiode und damit auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dürfen Hecken, Bäume und Gebüsche nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, gerodet oder auf andere Weise zerstört, abgeschnitten oder erheblich beeinträchtigt werden.

✚ Straßenbeleuchtung mit warmfarbenen LED-Leuchtmitteln

Eine Straßenbeleuchtung entlang des Feldweges und/ oder der neuen Stichstraße ist möglichst gering zu halten und wenn, dringend mit warmfarbenen LED-Leuchtmitteln, d.h. mit einer **niedrigen Farbtemperatur** auszustatten, so wie in der Kirchstraße zurzeit vorhanden. Kaltes LED-Licht ist unbedingt zu vermeiden, wie entlang der Hügellandstraße (siehe nachfolgende Fotos).



✚ Sanierung des Wohngebäudes im Süden oder Abrissarbeiten

Vor Sanierungsarbeiten des Wohngebäudes sind fachgutachterliche Überprüfungen auf ein Vorkommen von Fledermäusen und/ oder Vogelarten im oder am Gebäude sowie an den Nebengebäuden notwendig. Dies gilt auch für Abrissarbeiten.

✚ Aufhängen von Mehlschwalbennestern

Hierzu sind mehrere künstliche Nester (z.B. Fa. Schwegler Mehlschwalbennester Nr. 9A) unter dem Dachvorsprung in geschützter Lage aufzuhängen. Mehlschwalben sind gesellig, deshalb sollten von den Doppelnestern jeweils 2 nebeneinander aufgehängt werden. Um eine Fassadenverschmutzung zu vermeiden, sind Kotbretter entsprechend mitzubestellen und aufzuhängen.

✚ Aufhängen von Fledermaus-Fassadenkästen

Hierzu sind mehrere Fassadenkästen (z.B. Fa. Schwegler: 1 FQ oder Fa. Hasselfeldt) an den Giebelseiten oder unter dem Dachvorsprung, möglichst hoch und mit freiem Anflug aufzuhängen. Diese Bereiche sollten lichtfrei sein! Die Kästen sind selbstreinigend und können mit atmungsaktiver Fassadenfarbe zur Anpassung überstrichen werden. Zu beachten ist, dass die Fa. Schwegler zurzeit lange Lieferfristen hat!!!

Auch ist in Erwägung zu ziehen, ob Fledermaussteine oder Fassadenröhren eingebaut werden können.

✚ **Ergänzung der ökologischen Wertigkeit des alten angrenzenden Obstbaumbestandes**

Zur Ergänzung der ökologischen Wertigkeit des Obstbaumbestandes im Westen sind im westlichen Plangebiet Bäume zu pflanzen. Hierbei sind heimische Obstbaumsorten zu bevorzugen oder größere Bäume aus der potentiell natürlichen Vegetation.

5 Betroffenheit von Artengruppen

5.1 Betroffenheit von FFH-Arten, Anhang IV

Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von **Fledermäusen** im oder am Gebäude vorgefunden werden. Geeignete Bäume als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte befinden sich nicht im Plangebiet. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann mit größter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ebenso ergaben die Untersuchungen zur **Zauneidechse** keine Hinweise auf ein Vorkommen im Plangebiet. Geeignete Raupenfutterpflanzen für **Nachtfalter** wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Für die gelisteten Tagfalter, Käfer, Amphibien und Pflanzen fehlen die entsprechenden Habitats. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Prüfungen der Arten entfallen.

Es liegt keine Betroffenheit für FFH-Anhang IV-Arten vor.

5.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Eine Betroffenheit von gefährdeten europäischen **Vogelarten** wird angesichts fehlender Habitats bzw. innerörtlicher Lage des Plangebietes ausgeschlossen. Die nachgewiesenen Vogelarten sind häufig, unempfindlich und entsprechen dem Siedlungsraum. Diese Vogelarten sind unter Einhaltung der aufgeführten entsprechenden Maßnahmen von einem Tötungsdelikt ausgeschlossen.

Für die Mehlschwalbe als Koloniebrüter sind an den geplanten Wohngebäuden Nisthilfen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt aufzuhängen.

Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

Eine Betroffenheit von Vogelarten liegt unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen nicht vor.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung besteht keine Erforderlichkeit für vertiefende Untersuchungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten.

Eine Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten ist bei der Umsetzung der Planung nicht gegeben.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten kann unter Einhaltung des aufgeführten Zeitfensters zur Rodung der Gehölze ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann aus fachgutachterlicher Sicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

BfN (2001): Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 42: Großer Feuerfalter S. 379ff.

Bauer, H.-G. et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.-Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Braun, M./ Dieterlen, F. (Hrsg.): (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1: Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Dietz, C., von Helversen, O. und Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer.

Götz, Th. R. (2009/2010): Untersuchungen zu Vorkommen des Großen Feuerfalter in der Backnanger Bucht. Diplomarbeit, Nürtingen-Geislingen.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltige Außenbeleuchtung - Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe. Broschüre vom Land Hessen.

Hölzinger, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Laufer, H., K. Fritz & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

LUBW (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Karlsruhe.

LUBW (2018): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten; 5. ergänzte und überarbeitete Auflage. Karlsruhe.

LUBW (2020): Großer Feuerfalter. Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung. Karlsruhe.

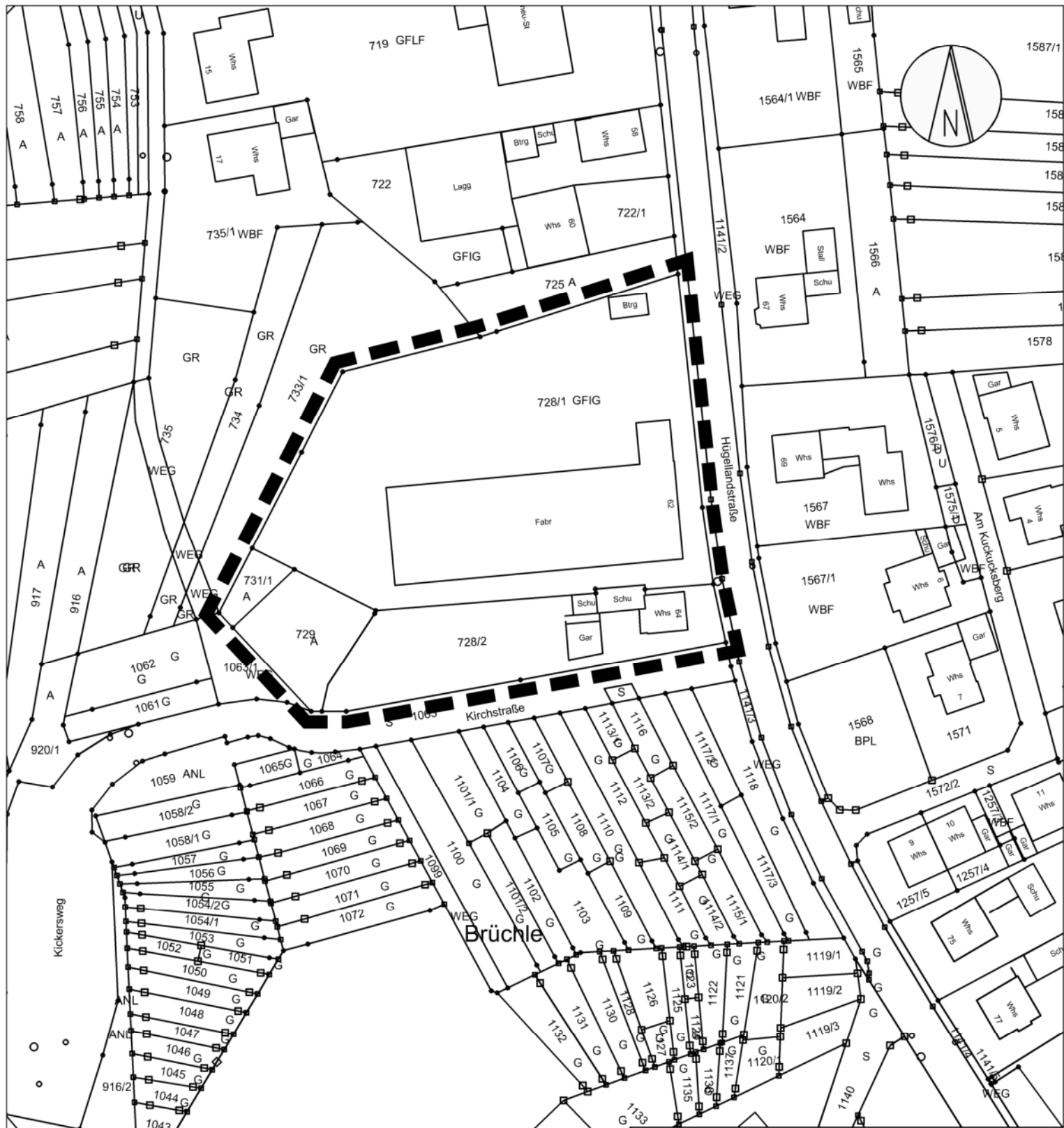
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden. Dresden.

MLR, LUBW (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen; 6. überarbeitete Auflage. Stuttgart/ Karlsruhe.

Südbeck, P. et al. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Zahn, Dr. A. (?): Fledermäuse -Bestandserfassung und Schutz-. Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern; Waldkraiburg.

Anlage




Melancthon Stadt Bretten



Bebauungsplan "Südliche Hügelandstraße"

Gemarkung: Büchig

- Abrenzungsplan

M.1: 1000

Juni 2020

Stadtbauplanung - Stadtentwicklung und -planung

Abgrenzung Untersuchungsgebiet

